

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

@ Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr 1/2012, S. 6

Cour d'Appel de Paris

Urteil vom 14. Dezember 2011

Verjährungsfrist bei Nichtzurückweisung von Reklamationen

Leitsatz:

Da die schriftliche Reklamation des Absenders und dessen Bevollmächtigten, die gemäß Artikel 32 Abs. 2 CMR verjährungshemmend wirkt, zugelassen und nicht zurückgewiesen wurde, ist eine Klage auch neun Jahre später noch zulässig.

Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Artikel 48 § 3 CIM. Auch im internationalen Eisenbahntransportrecht ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Beförderer die Reklamation schriftlich zurückweist und die beigelegten Belege zurücksendet.

Sachverhalt:

Am 4. und 5. September 1997 erhält ein Beförderer den Auftrag, Pakete mit Textilien von Belgien nach Italien zu befördern. Am 7. September legt er gegen 4:00 Uhr morgens auf dem Parkplatz einer Raststätte der Autobahn Rom/Neapel eine Pause ein. Dort wird er von zwei Individuen überfallen, die ihn mit vorgehaltener Waffe knebeln, fesseln und daraufhin mit dem beladenen Fahrzeug wegfahren. Der Schaden in Höhe von 96.336,20 € wird zu 95.440,50 € von der Versicherung übernommen.

Am 3. März 2006 (fast zehn Jahre nach dem Vorfall) verklagen der Versicherer aus übergegangenem Recht und der Absender (bezüglich seines Selbstbehalts) den Beförderer und dessen Versicherungsunternehmen.

Entscheidungsgründe:

Zunächst stellt sich hier die Frage der Verjährung. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß CMR die Jahresfrist im Falle eines Totalverlustes ab dem 30. Tag nach Ablauf der vereinbarten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Frist, nach Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme des Gutes läuft. Diese Zeit war schon längst verstrichen.

Das Übereinkommen sieht jedoch einen besonderen Grund für die Verjährungshemmung vor: Durch eine schriftlich an den Beförderer gerichtete Reklamation wird die Frist bis zur (ebenfalls schriftlich zu verfassenden) Zurückweisung der Reklamation einschließlich der Zurücksendung der beigefügten Belege durch den Beförderer eingefroren. Auf diese unerlässliche Bedingung beruft sich die Cour de cassation (Kassationshof).

Das Dokument muss eine tatsächliche schriftliche Reklamation enthalten (oder ein gleichwertiges Verfahren), mit der der Schaden annähernd genau beziffert und dem Frachtführer angelastet wird, kann aber auch von dem Bevollmächtigten des Absenders (z.B. von dem Makler oder dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Versicherer) verfasst werden. Der Empfangsnachweis, der im französischen Recht dem Anspruchsberechtigten oder dessen Vertreter obliegt (frz. Zivilgesetzbuch Art. 1315 Abs. 1), ist nicht formalisiert und kann auf beliebige handelsrechtliche Weise geschehen (frz. Handelsgesetzbuch Art. 110-3). Im vorliegenden Fall wurden sicherheitshalber drei Patronen abgefeuert:

- am 11. September 1997, d.h. am Tag, nach dem er von dem Raub Kenntnis erlangt hatte, hat der Absender dem Frachtführer in Form eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung eine Reklamation einschließlich aller Rechnungen zukommen lassen;
- am 23. Dezember 1997 hat sein Bevollmächtigter das Gleiche getan und auch die CMR Frachtbriefe und Packlisten beigefügt;
- am 1. September 1998 schließlich hat Letzterer den Vorgang per Fax (ebenfalls eine Art der schriftlichen Form) wiederholt. Ob Anlagen beigefügt wurden, wurde jedoch nicht präzisiert.

Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass der Frachtführer diese Dokumente nicht erhalten hat und darüber hinaus hat am 3. September 1998 (kurz vor Ablauf der „normalen“ Verjährung) sein Makler dem Bevollmächtigten mitgeteilt, sich mit seiner Haftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen.

Da der Beförderer keine dieser Reklamationen durch Zurücksenden der beigefügten Belege zurückgewiesen hat, ist die Frist eingefroren, und er selbst auch nach neun Jahren weiterhin exponiert!

Entscheidung:

Die Schadenersatzklage ist zwar zulässig, erweist sich aber als unbegründet. Aufgrund der Tatsache, dass der Fahrer unter dem Einfluss einer Waffe an seiner Schläfe keine andere Wahl hatte, als die Befehle zu befolgen, hat das Gericht die Umstände als unvermeidbar und unabwendbar eingestuft, was den Frachtführer von der Haftung befreit (CMR Art. 17 Abs. 2). [Vergleichbare Bestimmung: Artikel 23 § 2 CIM].